



# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem Österreichischen Rundfunk werden gemäß §§ 12 Abs. 3 Z 1 und 10 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, iVm § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2022, die in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1. und 2.) beschriebenen Übertragungskapazitäten „KLOECH 105,1 MHz“ und „KLOECH 106,2 MHz“ zur Gewährleistung der Versorgung mit dem bundeslandweit verbreiteten Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“ und dem österreichweit verbreiteten Hörfunkprogramm „Ö3“ für die Dauer von zehn Jahren zugeordnet.

Die Beilagen 1. und 2. bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 wird dem Österreichischen Rundfunk für die Dauer der aufrechten Zuordnung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1. und 2.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.08.2022 beantragte der Österreichische Rundfunk (ORF) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer UKW-Hörfunksendeanlage im Gemeindegebiet von Klöch unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KLOECH 105,1 MHz“ (zur Ausstrahlung des Programmes „Radio Steiermark“) und „KLOECH 106,2 MHz“ (zur Ausstrahlung des Programmes „Ö3“).

Der Antrag wurde damit begründet, dass die Empfangssituation der ORF-Hörfunkprogramme im Gemeindegebiet von Klöch aktuell nicht optimal sei. Messungen haben ergeben, dass die Hauptsendeanlage „GRAZ 1 (Schoeckl)“ keine ausreichende Versorgung in dem topographisch abgeschatteten Ortskern gewährleisten könne.

Am 29.09.2022 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt, das der Amtssachverständige am 08.11.2022 vorlegte.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORF beehrte am 11.08.2022 eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der UKW-Hörfunksendeanlage „Klöch“ mit den Übertragungskapazitäten „KLOECH 105,1 MHz“ und „KLOECH 106,2 MHz“ zur Ausstrahlung der Hörfunkprogramme „Radio Steiermark“ und „Ö3“.

Die beantragte Zuordnung der Übertragungskapazitäten ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Aufgrund eines leicht vorhandenen Störpotentials von ausländischen Sendeanlagen und der Abschattung der Ortschaft Klöch durch den Klöchberg gegenüber der Sendeanlage „GRAZ 1 (Schoeckl)“ können derzeit ca. 40 % der Bevölkerung der Ortschaft Klöch nicht durch die Übertragungskapazität „GRAZ 1 (Schoeckl) 95,4 MHz“ mit der notwendigen Mindestfeldstärke versorgt werden. Diese Versorgungslücke kann durch die beantragte Übertragungskapazität „KLOECH 105,1 MHz“, durch die sich ein Versorgungsgewinn für ca. 80 Einwohner im Ortsgebiet bzw. für ca. 150 Einwohner im gesamten Versorgungsgebiet ergibt, beseitigt werden. Die daraus resultierende Doppelversorgung von ca. 3.000 Personen ist technisch unvermeidbar.

Aufgrund der zuvor erwähnten Störeinflüsse und der Topografie können derzeit auch nur ca. 50 % der Einwohner der Ortschaft Klöch durch die Übertragungskapazität „GRAZ 1 (Schoeckl) 89,2 MHz“ mit der notwendigen Mindestfeldstärke versorgt werden. Die beantragte Übertragungskapazität „KLOECH 106,2 MHz“, durch die es zu einem Versorgungsgewinn für ca. 100 Einwohner im Ortsgebiet bzw. für 240 Einwohner im gesamten Versorgungsgebiet kommt, schließt diese Versorgungslücke. Die daraus resultierende Doppelversorgung in der Höhe von ca. 1.000 Personen ist technisch nicht vermeidbar.

Für die beantragten Übertragungskapazitäten wurden bereits Koordinierungsverfahren und eine Anmeldung im Genfer Plan durchgeführt; die Übertragungskapazitäten sind durch diese Planeinträge vollständig abgedeckt, womit ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

## 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antragsvorbringen des ORF und dem nachvollziehbaren sowie schlüssigen Gutachten des beigezogenen Amtssachverständigen.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Rechtsgrundlagen

§§ 10 und 12 PrR-G lauten auszugsweise:

*„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk*

*§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern*

*unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

*1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*

*[...]*

*(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

*[...]*

#### ***Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten***

**§ 12.** *(1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.*

*[...]*

*(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde*

*1. im Falle einer vom Österreichischen Rundfunk beantragten Zuordnung einer Übertragungskapazität diese dem Österreichischen Rundfunk zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erforderlich ist;*

*[...]“*

§ 3 ORF-G lautet auszugsweise:

#### ***„Versorgungsauftrag***

**§ 3.** *(1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios*

*1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und*

*2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens*

*zu sorgen.*

*Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.*

[...]

*(3) Die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind jedenfalls terrestrisch zu verbreiten. Für das dritte österreichweit empfangbare in seinem Wortanteil überwiegend fremdsprachige Hörfunkprogramm gilt abweichend von Abs. 1 zweiter Satz jener Versorgungsgrad, wie er am 1. Mai 1997 für dieses Programm bestanden hat.*

[...]“

#### **4.2. Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten und Bewilligung der entsprechenden Funkanlagen**

Die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten erfolgt nach den Kriterien des § 12 PrR-G. Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten an den ORF geht gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G jener an private Hörfunkveranstalter vor, sofern sie zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 3 ORF-G erforderlich ist.

Der vom ORF gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 3 ORF-G zu erfüllende Versorgungsauftrag umfasst grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet und verpflichtet den ORF u.a. dazu, nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks versorgt werden. Nach § 3 Abs. 3 ORF-G ist dieser Versorgungsauftrag jedenfalls terrestrisch zu erfüllen.

Die fernmeldetechnische Prüfung des Antrages ergab, dass dieser mit den eingereichten technischen Daten realisierbar ist.

Da in der Ortschaft Klöch die festgestellten Versorgungslücken vorliegen, sind die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten dem ORF zur Versorgung dieses Gebietes mit dem bundeslandweit empfangbaren Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“ und dem österreichweit empfangbaren Hörfunkprogramm „Ö3“ zuzuordnen. Die jeweils durch die Zuordnung entstehende Doppelversorgung ist als technisch unvermeidbar anzusehen, womit auch § 10 Abs. 2 PrR-G einer Zuordnung nicht entgegensteht.

Gleichzeitig mit der Zuordnung der Übertragungskapazitäten (Spruchpunkt 1.) war die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der entsprechenden Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.800/22-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Dezember 2022

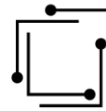
**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.800/22-019**

1	Name der Funkstelle	<b>KLOECH</b>					
2	Standortbezeichnung						
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	105,10					
6	Programmname	Radio Steiermark					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	015E58 10	46N46 00	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	375					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	17,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	6,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	10,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-10,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	-5,0	-5,0	-5,0	-4,0	-1,5	0,5
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	2,0	4,0	5,5	7,0	8,0	9,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	9,5	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	9,5	9,0	8,0	7,0	5,5	4,0
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	2,0	0,5	-1,5	-4,0	-5,0	-5,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>02 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		GRAZ 1 95,4 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		Nein				
22	Bemerkungen						



**Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.800/22-019**

1	Name der Funkstelle	<b>KLOECH</b>					
2	Standortbezeichnung						
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	106,20					
6	Programmname	Hitradio Ö3					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	015E58 10	46N46 00	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	375					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	17,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	6,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	10,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-10,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	-5,0	-5,0	-5,0	-4,0	-1,5	0,5
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	2,0	4,0	5,5	7,0	8,0	9,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	9,5	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	9,5	9,0	8,0	7,0	5,5	4,0
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	2,0	0,5	-1,5	-4,0	-5,0	-5,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	<b>A hex</b>	<b>2 hex</b>	<b>03 hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		GRAZ 1 89,2 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		Nein				
22	Bemerkungen						